

Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt
der Stadt Witten

21.09.2020. Jahrgang ° 9 ° Nr. 28

Inhalt:

1. Wahlbekanntmachung 2
2. Bekanntmachung des Umlegungsausschusses 4

Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 16, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter www.witten.de abrufbar.



Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, **27.09.2020** findet die

Stichwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Witten

statt.

Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00** Uhr.

Das Gebiet der Stadt Witten ist in 35 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

Die Unterlagen über die Abgrenzung der Stimmbezirke können während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Marktstraße 16, Zimmer 114, eingesehen werden.

2. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **17.08.2020 bis zum 22.08.2020** zugestellt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 27.09.2020 um 15.00 Uhr in den Räumen des Schiller-Gymnasiums, Breddestr. 8 zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Die Wähler/innen haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Stichwahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen gelben Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Stimme. Auf dem Stimmzettel kann nur ein Bewerber oder eine Bewerberin gekennzeichnet werden.

Der Stimmzettel enthält den Namen des/der Bewerbes/Bewerberin, die ihn/sie unterstützende Partei/en und deren Kurzbezeichnung/en bzw. bei Einzelbewerbern/innen den Hinweis hierauf und rechts von dieser Bezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom/von der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wähler/innen, die einen Wahlschein zu der Stichwahl haben, können an der Stichwahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal des Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.



Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde den amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Tage der Stichwahl (27.09.2020) bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der aufgedruckten Adresse abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Witten, 17.09.2020

Die Bürgermeisterin
Leidemann



Bekanntmachung des Umlegungsausschusses

Inkrafttreten einer Vereinfachten Umlegungsregelung im Umlegungsgebiet
Nr. VU 96 „Marienstraße“

Der Beschluss über die Vereinfachte Umlegungsregelung nach § 82 BauGB (vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung) des Umlegungsausschusses der Stadt Witten vom 22. Januar 2020 über die Eigentums- und Besitzverhältnisse und sonstigen Rechte für die nachstehend aufgeführten, im Grundbuchbezirk Witten in der Gemarkung Witten Flur 7 und 57 liegenden Grundstücke, ist mit Ablauf des 29. Juli 2020 unanfechtbar geworden :

- Ord.-Nr. VU 96.01 : Flurstück 173 Gemarkung Witten Flur 7
- Ord.-Nr. VU 96.02 : Flurstücke 117, 118 Gemarkung Witten Flur 7
- Ord.-Nr. VU 96.03 : Flurstück 151 Gemarkung Witten Flur 7
- Ord.-Nr. VU 96.04 : Flurstück 35 Gemarkung Witten Flur 57
- Ord.-Nr. VU 96.06 : Flurstück 47 Gemarkung Witten Flur 57
- Ord.-Nr. VU 96.07 : Flurstück 135 Gemarkung Witten Flur 7
- Ord.-Nr. VU 96.08 : Flurstück 139 Gemarkung Witten Flur 7
- Ord.-Nr. VU 96.09 : Flurstück 140 Gemarkung Witten Flur 7
- Ord.-Nr. VU 96.10 : Flurstück 141 Gemarkung Witten Flur 7
- Ord.-Nr. VU 96.11 : Flurstück 142 Gemarkung Witten Flur 7

Der Zeitpunkt des Eintritts der Unanfechtbarkeit wird hiermit bekanntgemacht.

Der Beschluss tritt am Tage nach dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Bekanntmachung bewirkt nach § 83 BauGB, dass der bisherige Rechtszustand durch den in der Umlegungsregelung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt wird. Ferner schließt diese Bekanntmachung die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Witten, den 16.09.2020
Umlegungsausschuss der Stadt Witten
Der Vorsitzende
S o n n e n s c h e i n